

# Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

14. Jahrgang

Sonntag, 17.12.2017

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 54-2

lichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)

3. 1,20 - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird

4. 2,00 - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird

5. 1,00 - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 4. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

## § 10 Beitragsatz

(1) Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

(2) Unter Berücksichtigung der Maßgaben §§ 7 - 9 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße (m<sup>2</sup>) des einzelnen Grundstücks.

(3) Der ermittelte umlagefähige Aufwand ist durch die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragsatz (EUR/ m<sup>2</sup>).

(4) Durch Vervielfältigung des Beitragsatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstückes ergibt sich der auf das Grundstück entfallende Straßenausbaubeitrag.

(5) Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer zu erlassenden Beitragsatzung für das jeweilige Abrechnungsjahr festgesetzt.

## § 11

### Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches, Vorausleistungen

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky, Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 11 (1) noch nicht entstanden ist. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

## § 12 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) in der zurzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I. S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 13

### Auskunftslichten des Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 14

### Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 14 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky, vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücke um 60 v. H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 160 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Stadt Schönebeck (Elbe),

Ortschaft Plötzky, vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 160 v. H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Fläche ist das Grundstück nur mit 50 v. H. des auf die Fläche entfallenden Beitrags heranzuziehen.

(4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky, beträgt 837 m<sup>2</sup>. Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1.339 m<sup>2</sup>.

## § 15

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag soll schriftlich begründet werden.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 13 der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte erteilt oder
2. auf Verlangen geeignete Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. jeden Eigentumswechsel oder jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse oder jede Nutzungsänderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 17

### Übergangsregelung

Erhebt die Stadt Schönebeck (Elbe) wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) beitragspflichtig.

Diese Grundstücke dürfen für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt bedeutet, dass diese Flächen nicht nur nicht zu einem Beitrag herangezogen werden, sondern dass diese Flächen auch nicht in die Verteilung des Aufwandes einbezogen werden dürfen.

## § 18

### Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky (SABS-W-Plötzky) vom 03.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.05.2017 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 08.12.2017

Knoblauch  
Oberbürgermeister



Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 31. Sitzung des Stadtrates  
Schönebeck (Elbe) vom 07.12.2017

### Beschluss-Nummer: 0484/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Einstellung der Haushaltsmittel für die Maßnahme - Umbau des Großfeld-Hartplatzes in einen Großfeld-Kunstrasenplatz im Stadion BarbarasträÙe - in den Haushaltsplan 2018.

### Beschluss-Nummer: 0477/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung von städtischen Grundstücksflächen durch eine Garage auf das ortsübliche Entgelt in Höhe von 95,00 €/Jahr. Die Erhöhung erfolgt in Abhängigkeit von den vertraglichen Regelungen der bestehenden Verträge frühestens zum 01.04.2018. Grundlage hierfür ist ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt erstelltes Gutachten vom 09.07.2017 über das ortsübliche Nutzungsentgelt. Der Stadtratsbeschluss-Nr. 0713/2002 vom 30.10.2002 wird bzgl. der jeweiligen Nutzungsentgelte aufgehoben.

### Beschluss-Nummer: 0490/2017

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die Änderung des Zweckes des Sponsoringvertrages.

### Beschluss-Nummer: 0491/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Änderung der Finanzierung für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 (Beschluss Nr. 0289/2016 vom 23.06.2016) in einer Höhe von 3.050.000,00 € Der Umbau und die Erweiterung wurde im Haushalt 2016 für die Jahre 2017 bis 2020 unter der Investitionsnummer 126112013003 veranschlagt. Für die Finanzierung des Umbaus und die Erweiterung wird von Seiten der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt gestellt. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0349/2016 vom 08.12.2016 tritt damit außer Kraft.

### Beschluss-Nummer: 0495/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) trägt das in der Studie (Standortbewertung Punkt 2) herausgearbeitete Ergebnisse: "Bau eines Kombibades am Standort Sökerstraße/Tischlerstraße am Busbahnhof" mit. Aus diesem Grund setzt sich der Stadtrat das Ziel, gemeinsam mit der Stadtverwaltung mögliche Umsetzungsvarianten aus der Machbarkeitsstudie zu betrachten und die sich aus diesen Diskussionen ergebenden Aufgabenstellungen zu lösen. Folgende Fragen sind im nächsten Schritt zu klären:

Fachausschuss Bau:

Klärung der baulichen Gestaltung inkl. der Lösung der Fragen des Parkens am geplanten Standort

Grobkostenermittlung (inkl. der Hausanschlusskosten für Ver- und Entsorgung)

Fachausschuss Finanzen/Fachausschuss Wirtschaft:

Klärung der möglichen Finanzierungsmöglichkeiten (Fördermittelbeschaffung)

Varianten der Betreuung

(Eigenbewirtschaftung und/oder Betreibermodell)

Fachausschuss Soziales:

Ausstattung des Bades (Vermeidung Konkurrenz zum SOLEPARK, Sport- und Spaßanteile - Attraktivierung für alle Besuchergruppen)

### Beschluss-Nummer: 0498/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Ergänzung des Beschlusses 0443/2017 „Abschluss eines Gesamtvergleiches mit der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH und der OEWA Wasser und Abwasser GmbH“ vom 22.06.2017.

### Beschluss-Nummer: 0503/2017

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes SOLEPARK (Beschluss Nr. 0454/2017).

### Beschluss-Nummer: 0504/2017

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat billigt die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Schönebeck (Elbe) - INSEK 2030 gemäß § 171 b Absatz 2 BauGB bestehend aus dem Konzept mit Analyse der verschiedenen Themenfeldern der Stadtentwicklung, dem Zielsystem (strategisches und räumliches Leitbild), den Handlungsfeldern und dem Umsetzungsprogramm sowie die Maßnahmen bzw. Projekte in der separaten Kosten- und Finanzierungsübersicht. Das INSEK bildet die Handlungsgrundlage für die Verwaltung und dient der Beantragung von Fördermitteln.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des INSEK 2030 die Beschlussfassung für die Neufestlegung der Stadtumbaugebiete zu erarbeiten.

### Beschluss-Nummer: 0505/2017

Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Freizeitzentrums „Future“, Moskauer Straße 30 für 2018 einen Zuschuss in Höhe von 86.405,55 € für das Jahr 2019 in Höhe von 89.131,73 € und für das Jahr 2020 in Höhe von 91.940,21 € erhält.

### Beschluss-Nummer: 0506/2017

Der Stadtrat beschließt, dass der Verein „Rückenwind e.V.“ für den weiteren Betrieb des Jugendclubs „Young Generation“, Welsleber Str. 49 für 2018 einen Zuschuss in Höhe von 110.448,24 € für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 113.192,89 € und für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 116.019,87 € erhält.

### Beschluss-Nummer: 0507/2017

Der Stadtrat beschließt, dass der Verein „Rückenwind e.V.“ für den weiteren Betrieb des Kinder- und Jugendbüros „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12 für 2018 einen Zuschuss in Höhe von 73.751,15 € für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 75.351,68 € und für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 77.000,24 € erhält.

### Beschluss-Nummer: 0508/2017

Die Einsicht in die Unterlagen zur Prüfung der Einrichtung einer „Freizeit GmbH“ wird dem Fachausschuss Finanzen und Herrn Kowolik ermöglicht.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäÙen Amtsblatt erscheint wöchentllich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/320 mm